

In Abs* II des § 245 StGB wird der Angriff von außen auf die zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichteten Personen mit Strafe bedroht* Die Begehungsweise besteht darin, daß sich dieser Täter durch unlautere Methoden, z.B. durch Versprechen von Geschenken, die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt weiter voraus, daß dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet wurden.

Ein qualifizierter Fall liegt vor, wenn durch die Tat staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherung der DDR erheblich gefährdet wurden.

In § 246 StGB wird die Strafbarkeit der fahrlässigen Geheimnisoffenbarung gesetzlich geregelt. Bei dieser Schuldform können nur zur Geheimhaltung verpflichtete Personen Täter sein. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur dann begründet, wenn durch die GeheimnisOffenbarung staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der DDR erheblich gefährdet worden sind. Ohne diese Auswirkungen kann eine Bestrafung nicht erfolgen; die Pflicht.Vergessenheit kann dann nur disziplinarisch geahndet werden.

2. Bestechung (§§ 247. 248 StGB)

Ira neuen Strafrecht beschränkt sich die Strafbarkeit auf die schweren Formen der passiven und aktiven Bestechung.

10. Aufgabe :

Wie erklären Sie die Herausnahme der einfachen passiven Bestechung aus dem Kreis der strafbaren Handlungen im neuen sozialistischen Strafgesetzbuch der DDR ?

Die Annahme oder die Gewährung des Geschenkes oder eines anderen Vorteils steht mit einer Verletzung der Dienstpflichten in Zusammenhang. Derartige Straftaten wirken sich besonders störend und schädigend auf das einwandfreie Funktionieren der sozialistischen Staatsmacht aus.